

Satzung

des Vereins „*Brahma Kumaris Raja Yoga Deutschland e. V.*“

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „*Brahma Kumaris Raja Yoga Deutschland e. V.*“

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Religion und der Völkerverständigung sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Dieses Ziel wird erreicht durch die Pflege, Förderung und Vermittlung des alten indischen Raja Yoga (Königs-Yoga) und der damit verbundenen Meditation in einer zeitgemäßen Form.

Nach dem religiösen Konzept des Raja Yoga ist jede menschliche Seele von Grunde auf gut, wertvoll und in ihrem ursprünglichen Zustand vollkommen.

Dieser Glaubensgrundsatz geht von der Wiedergeburt und der Gültigkeit des Karmagesetzes, d.h. dem Gesetz von Ursache und Wirkung aus.

Das Karmagesetz beruht auf den Prinzipien der Gerechtigkeit, der Harmonie und der Selbstverantwortung und besagt in der Essenz, dass jeder Mensch jederzeit die Freiheit hat, durch wohlthätige Gedanken, Worte und Taten die Zukunft positiv zu gestalten.

Nach der Vorstellung des Raja Yoga ist Gott die Höchste Seele. Er ist derjenige, an den sich die Menschen aller Religionen erinnern. Er ist der Einzige, der keine menschliche Form verkörpert und ewig vollkommen ist.

R a j a Yoga bedeutet geistige Verbindung mit der Höchsten Seele mittels Gedanken und Gefühlen. Es ist eine spirituelle Kommunion, in der die Seele in ihren ursprünglichen reinen Zustand des Friedens und der eigenen Kraft zurückkehrt.

Die durch Meditation kultivierte innere Ruhe, Kraft und Klarheit stärkt die mentale Stabilität und entfaltet somit auch positive Wirkungen auf den gesamten Menschen.

Ziel ist es weiter, durch Förderung und Verbreitung von Toleranz, Solidarität, Achtung und gegenseitigem Verständnis für Gewaltlosigkeit und ein friedliches Miteinander aller Kulturen und Religionen zu werben.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Schaffung und den Betrieb von Zentren zur Durchführung der Vereinsaktivitäten (z.B. Meditationszentren, Tagungsstätten für die Durchführung von Seminaren)
- das Angebot von Meditationen, Vorträgen, Kursen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen im Inland und bei internationalen Kongressen, Tagungen, Messen usw. im Ausland
- das Angebot z. B. von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Lesungen, Messen, auch in Kooperation mit anderen Institutionen oder Einrichtungen
- das Angebot von Kunstausstellungen, die Einrichtung einer Galerie, Kunstworkshops oder ähnliche Veranstaltungen
- Einladung von qualifizierten nationalen und internationalen Referenten
- die Veröffentlichung und Verbreitung von Büchern, Bild- und Tonträgern (z.B. Meditationskassetten),

etc.

- die Unterstützung von Projekten im Ausland bzw. die Kooperation und Beteiligung an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere im Bereich Völkerverständigung und der Friedensarbeit
- die Förderung des interreligiösen Austauschs, z.B. durch Beteiligung an interreligiösen Arbeitskreisen
- die Förderung des Verständnisses der indischen Kultur, insbesondere durch das Feiern indischer Feste und das Vorstellen indischer Traditionen
- andere zur Erreichung der Vereinsziele geeignet erscheinende Aktivitäten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung im Ausland ist gemäß § 63 Abs. 3 AO zu belegen.

Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke im Ausland auch mit Unterstützung von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO unmittelbar verwirklichen. Dabei kann es sich um ausländische natürliche oder um eine juristische Person handeln. Sie sind dann gegenüber dem Vorstand dem Verein hinsichtlich der eingesetzten Mittel rechenschaftspflichtig.

Auf Grund der erhöhten Nachweispflicht bei einer Mittelverwendung im Ausland werden die Personen, die die Mittelverwendung überwachen und durchführen, verpflichtet, jährliche schriftliche Rechenschaftsberichte vorzulegen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

Stimmberechtigte Mitglieder sind die Gründungsmitglieder. Über die Aufnahme weiterer stimmberechtigter Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit.

Fördermitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die sich für die Ziele des Vereins engagieren möchte. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Antrag ist formlos und textlich an den Vorstand zu stellen. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit durch die textliche Bestätigung des Vorstands.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist textlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein durch Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins schwerwiegenden Schaden zugefügt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Er ist dem/der Betroffenen textlich mitzuteilen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft - Datenschutz

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, Email-Adresse und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und das Führen der Vereinskonten.
Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Teilnahme-berechtigungen für Arbeitsgruppen, Seminare und ähnliches an entsprechende Vereine/Kooperationspartner, die den Vereinszielen inhaltlich nahe stehen - nicht zulässig.

§ 7 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden und Zuwendungen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
sowie fakultativ das Direktorium.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sämtliche Mitglieder sind textlich mit einer Frist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangskennwort zugänglichen virtuellen Raum stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sie ist dann vom Vorstand unverzüglich einzuberufen und durchzuführen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorstand von der Drei-Wochen-Frist und der Schriftform der Einladung absehen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Anzahl, Wahl, Abberufung und die Entlastung des Vorstandes
- b) die Festsetzung des Haushaltsplanes
- c) die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung
- d) die Wahl von Kassenprüfern
- e) die Einsetzung und die Auflösung eines Direktoriums, sowie über die Anzahl, Wahl und Abberufung der Direktoriumsmitglieder
- f) Satzungsänderungen
- g) die Förderung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten
- h) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) die Auflösung des Vereins

Dringlichkeitsanträge können nachträglich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist. Beschlüsse benötigen eine einfache Mehrheit, um als angenommen zu gelten. ~~mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.~~ Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins werden mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder durch Vollmachten vertretenen Mitglieder getroffen. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (textliche Zustimmung) fassen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Leiterin oder vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und ihrer bzw. seinem Stellvertreter/in, einer/ einem Schatzmeister/in und zwei Beisitzer/innen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl kann vorzeitig nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann zu unterschiedlichen Fachthemen Arbeitskomitees/Ausschüsse und für die Durchführung von Aktivitäten in anderen Städten selbständige lokale Arbeitsgruppen einrichten und Aufgaben auf diese übertragen sowie diese durch Beschluss wieder auflösen.

Der Vorstand ist für die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Hierüber hat er gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder haften dem Verein bzw. den Mitgliedern des Vereins für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.

§ 12 Direktorium

Das Direktorium setzt sich aus 2-4 Mitgliedern zusammen und wird auf unbestimmte Zeit eingesetzt. Mitglieder des Direktoriums können nicht Mitglieder des Vorstands sein. Direktoriumsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Das Direktorium trifft seine Entscheidungen einvernehmlich und teilt diese sobald wie möglich textlich dem Vorstand mit. Mitglieder des Direktoriums sind anerkannte Raja Yoga Lehrer/innen mit mehr als 20-jähriger Erfahrung. Die Mitglieder des Direktoriums arbeiten zum Wohl des Vereins eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.

Der Vorstand berichtet dem Direktorium vierteljährig mündlich oder textlich über die wichtigsten Entwicklungen des Vereins. Das Direktorium steht dem Vorstand insbesondere bei spirituellen Fragen und Anliegen beratend zur Seite. Sowohl der Vorstand als auch das Direktorium können eine gemeinsame Sitzung zwischen beiden einberufen.

Die Zustimmung des Direktoriums ist erforderlich, wenn eine neue Niederlassung eröffnet und eine bestehende geschlossen wird, eine Immobilie gekauft oder verkauft, ein Rechtsgeschäft mit einem Wert von über 10.000 € abgeschlossen, ein Gerichtsverfahren angestrengt oder ein Kredit aufgenommen werden soll, sowie wenn eine Person unbefristet in eine Niederlassung einziehen möchte.

§ 13 Kassenprüfer/innen

Es ist ein/e Kassenprüfer/in für jeweils zwei Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aufgelöst. Im Falle einer Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt eventuell bestehendes Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Völkerverständigung zu verwenden hat.

Kiel, den 06.03.2011

Geändert mit Beschluss der MV v. 04.09.2021